



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2021

HANNOVER, 21. OKTOBER 2021

NR. 39

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Planfeststellung für die B3 Südschnellweg Hannover 356

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungsplan Nr. 1303, 1. Änderung, Bebauungsplan Nr. 1199, 2. Änderung, Bebauungsplan Nr. 752, 5. Änderung, Bebauungsplan Nr. 717, 3. Änderung 357

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden 358

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden 360

Gebührentabelle für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden 362

2. Stadt Sehnde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sehnde 362

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde 363

Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde 365

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde 366

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen 372

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Dienstag, 21.12.2021**,
die letzte Ausgabe erscheint am **Donnerstag, 30.12.2021**.
Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Dienstag, 28.12.2021**,
das erste Amtsblatt für 2022 erscheint am **Donnerstag, 06.01.2022**

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Öffentliche Bekanntmachung
Planfeststellung für die B 3 Südschnellweg Hannover**

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht (Planfeststellungsbehörde) vom 22. September 2021 -Az.: 63.01/B3-21/9-21/8 - ist der Plan für die B 3 Südschnellweg Hannover vom Landwehr-Kreisel im Westen (Bau km 0+037) bis zum Trog der DB-Brücken (BW-Nr. 3624023) im Osten (Bau km 3+862,7) gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen bei folgenden Städten und Gemeinden zur Einsicht aus:
Landeshauptstadt Hannover:
vom **28.10.2021 bis 10.11.2021** in Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pfortnerloge
Stadt Hemmingen:
vom **28.10.2021 bis 10.11.2021** in Rathaus der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen am Infopoint im Erdgeschoss während folgender Dienststunden: Montag 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen können nach vorheriger Terminabsprache auch außerhalb der v. g. Zeiten eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an die Mitarbeiter/Innen des Fachbereiches Bau und Umwelt (Tel.: 0511/4103-123, -141, -147 oder -174).
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Abs. 4 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Region Hannover, Team Baurecht und Fachaufsicht, Höltystr. 17, 30171 Hannover schriftlich angefordert werden.

6. Zusätzlich können die Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten www.hannover.de/Bekanntmachungen sowie der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im UVP-Portal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Südschnellweg zwischen Landwehrkreisel und Seelhorster Kreuz ist Teil des ringförmigen Fernstraßennetzes, das die Innenstadt von Hannover umgibt. Als Hauptverkehrsachse im Süden Hannovers, über die drei Bundesstraßen gebündelt verlaufen (B 3, B 6 und B 65), ist er von sehr hoher Bedeutung. Drei von neun Brücken des Südschnellwegs weisen inzwischen so hohe Tragfähigkeitsdefizite auf, dass ihre Nutzungsdauer trotz Verstärkungsmaßnahmen im Jahr 2023 bzw. 2024 erschöpft sein wird. Die Brücke über die Schützenallee weist aufgrund von Spannungsrisskorrosion kein ausreichendes Anknüpfungsverhalten auf. Daher sind für diese Brücken vier Ersatzneubauten erforderlich, wobei die Brücke über die Hildesheimer Straße durch einen Tunnel ersetzt wird. Die heutigen Gesamtfahrbahnbreiten betragen bei vier Fahrstreifen auf dem westlichen Damm 14,5 m und auf den Brücken von der Leineflutmulde bis zur Schützenallee 13,50 m und auf der Brücke über die Hildesheimer Straße 12,50 m. Diese entsprechen damit nicht mehr den aktuellen Regelwerken. Außerdem verfügt der Südschnellweg im Projektbereich über keinen Seitenstreifen sowie zu schmale Fahrstreifen und keinen ausreichenden Mittelstreifen. Aus diesen Gründen ist ein vollständiger Ausbau des Südschnellwegs erforderlich.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet: Der von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, aufgestellte Plan für die B 3 Südschnellweg Hannover, vom Landwehr-Kreisel im Westen (Bau km 0+037) bis zum Trog der DB-Brücken (BW-Nr. 3624023) im Osten (Bau km 3+862,7), wird mit den Änderungen und Ergänzungen, die sich im Laufe des Verfahrens ergeben haben, sowie den unter Ziffern 1.3, 1.4 und 2 aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.
Dem Träger der Straßenbaulast wurden umfangreiche Auflagen insbesondere zum Naturschutz und zur Landschaftspflege, zum Schutz der Oberflächen- und Grundwasserkörper, zum Artenschutz, zum Hochwasserschutz, zum Bodenschutz, zum bauzeitlichen und betrieblichen Immissionsschutz (vor allem zum Schutz der Nachbarschaft vor Bau- und Betriebslärm), zum Denkmalschutz und zur Begrenzung von bauzeitlichen und dauerhaften Flächeninanspruchnahmen erteilt.
In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.
Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

1. **Klage**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, erhoben werden.

Gemäß § 17b FStrG i.V. mit § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind vom Gericht nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Dies gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

Die Klage wäre gegen die Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten, Höltystr. 17, 30171 Hannover zu richten.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO i. V. m. § 67 Abs. 4 Satz 3 VwGO). Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

2. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für die Bundesfernstraße B 3 Südschnellweg hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3a VwGO).

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise anordnen. Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gem. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO sowie für die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Im Auftrag
Konrad Helmsen

Landeshauptstadt Hannover

Bebauungspläne

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die nachstehenden Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1303, 1. Änderung

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Buchholzer Straße

Geltungsbereich:

Die erste Änderung des Bebauungsplans Nr.1303 umfasst die Grundstücke Waldstraße 1, 3 und 5, die Grundstücke Knauerweg 2, 3 und 5, die Grundstücke Buchholzer Straße 2 - 14b (nur gerade).

Satzungsbeschluss am 23.09.2021

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 1199, 2. Änderung

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Meyers Garten

Geltungsbereich:

Die zweite Änderung Bebauungsplan Nr. 1199 umfasst die Grundstücke Hannoversche Straße 2 und Buchholzer Straße 1, 1a und 3.

Satzungsbeschluss am 23.09.2021

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 752, 5. Änderung

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Waldstraße / Anderter Straße

Geltungsbereich:

Die fünfte Änderung des Bebauungsplans Nr. 752 umfasst die Grundstücke Waldstraße 2 - 6 (nur gerade) und das Grundstück Anderter Straße 1 – 3a (nur ungerade). Ausgenommen ist ein Teilbereich um das zum vorgenannten Grundstück zählende Gebäude Paula-Nordhoff-Straße 3. Im rückwärtigen Bereich weichen die Kerngebietsfestsetzung des Bebauungsplans Nr. 752 und die tatsächliche Grundstücksbildung geringfügig voneinander ab.

Weiter umfasst der Geltungsbereich die Grundstücke Anderter Straße 11, 11a und 13 zuzüglich eines 5 m breiten Streifens nordöstlich des Grundstücks.

Satzungsbeschluss am 23.09.2021

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Bebauungsplan Nr. 717, 3. Änderung

Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Arbeitstitel: Anderter Straße

Geltungsbereich:

Die dritte Änderung des Bebauungsplans Nr. 717 umfasst die Grundstücke Hannoversche Straße 1 und 3, Anderter Straße 4 – 12 (nur gerade), Am Seelberg 2, 2a und 2b.

Satzungsbeschluss am 23.09.2021

Auslage in Zimmer 133, Tel. 168-40219

Die vorstehenden Bebauungspläne sowie die Begründungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Hinweis: Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Krise ist die Einsicht der Pläne und Begründungen sowie eine persönliche Beratung nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich.

Mit dieser Bekanntmachung treten die o. g. Bebauungspläne gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uvp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 08.10.2021

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Vielhaber

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Neufassung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

1. Mit der Vereinbarung zwischen der Region Hannover und der Stadt Gehrden über die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Jugendhilfeträgers auf dem Gebiet der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten und Hort) führt die Stadt Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 22 - Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen § 24 - Ausgestaltung des Förderangebotes- und § 25 - Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) – SGB VIII – namens und im Auftrag der Region Hannover durch.
2. Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen.
Das Angebot richtet sich an Kinder
 - a) von 1 bis 3 Jahren (Krippe)
 - b) von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten)
 - c) ab Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort)
3. Kindertagesstätten dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Kindertagesstätten sollen insbesondere
 - die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
 - sie in sozial verantwortliches Handeln einführen,
 - ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln - die eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie anregen - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen, die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen, den Umgang von behinderten und nichtbehinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.
4. Kindertagesstätten arbeiten mit den Familien der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen.
5. Die Erziehungspflicht und Verantwortung der Sorgeberechtigten den Kindern gegenüber bleibt unberührt.
6. Kindertagesstätten geben den Kindern in angemessener Weise Gelegenheit, den Tagesablauf mitzugestalten.
7. Kindertagesstätten beziehen das örtliche Gemeinschaftsleben in die Gestaltung des Alltags mit ein, insbesondere auch die Grundschule.

§ 2 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018 für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 22 KiTaG, Fassung vom 07.07.2021, Gebühren für folgende Betreuungsformen nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhoben:

- a) Kindergarten
für die Sonderöffnungszeiten, die über die 8 Stunden täglicher beitragsfreien Betreuung hinausgehen:
Von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr „Am Castrum“
und/oder 15:30 Uhr bis 16:30 Uhr
und/oder 15:30 Uhr bis 17:00 Uhr „Am Castrum“
- b) Krippe
- c) Hort

§ 3 Öffnungs- und Besuchszeiten

1. Die Einrichtungen sind grundsätzlich montags bis freitags geöffnet. Die Gruppen in den Kindertagesstätten werden grundsätzlich mit folgenden Wochenstunden geführt:
17:30 (Std. : Min.)
20:00 (Std. : Min.)
32:30 (Std. : Min.)
40:00 (Std. : Min.)
45:00 (Std. : Min.)
Ausschließlich „Am Castrum“:
42:30 (Std. : Min.)
47:30 (Std. : Min.)
50:00 (Std. : Min.)
2. Die Öffnungszeiten entsprechen den in der jeweils gültigen Gebührensatzung festgelegten Zeiten.
3. Die Kindertagesstätten können für bis zu zwei Wochen geschlossen werden; bei Bedarf werden Notdienste eingerichtet.
4. An allen gesetzlichen Feiertagen und vom 24.12. bis zum 01.01. ist ebenfalls geschlossen.
Darüber hinaus findet an bis zu drei Tagen im Jahr keine Betreuung statt, um dem Personal Gelegenheit zur Fortbildung zu geben; bei dringendem Betreuungsbedarf können die Kinder eine andere Kindertagesstätte besuchen.
Die Sorgeberechtigten werden über die jeweiligen Schließzeiten rechtzeitig informiert.

§ 4 Aufnahme

1. Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Gehrden haben oder aus Kommunen kommen, mit denen eine entsprechende Aufnahmevereinbarung getroffen wurde, wenn Platzkapazitäten frei sind.
2. Die Aufnahme eines Kindes kann zum ersten oder 16. eines jeden Monats erfolgen.
3. Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen, erfolgt die Platzvergabe unter Berücksichtigung der jeweils gem. Betriebserlaubnis vorhandenen Platzkontingente in der Reihenfolge der folgenden Dringlichkeitsstufen:
 - a) Kinder, die auf begründeten Vorschlag des Fachbereiches für Bildung und Soziales der Stadt Gehrden wegen einer besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlage den Vorrang erhalten;

- b) Kinder, deren Vater oder Mutter alleinerziehend und berufstätig oder in Ausbildung ist, und Kinder, deren beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung sind, soweit Umfang und Lage der Arbeitszeit/Unterrichtszeit einschließlich der hierfür erforderlichen Anfahrtszeiten die Unterbringung in einer Gruppe mit der jeweiligen Öffnungszeit erforderlich machen;
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - d) Kinder, die im Interesse der sozialen Integration der Betreuung in der Einrichtung bedürfen.
4. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
 5. Das Kind muss soweit gesund sein, wie es die Ordnung und der Zweck der Kindertagesstätte erfordert.
 6. Ein Anspruch auf die Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.
 7. Eine Änderung der Betreuungszeit ist zum ersten oder 16. eines Monats möglich, wenn dies schriftlich mitgeteilt wird und den Erfordernissen gemäß Punkt 3 b) bis d) dieses Paragraphen entspricht.

§ 5 Erkrankungen, vorübergehende Abwesenheit

1. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei Erkrankungen und in allen anderen Abwesenheitsfällen eines Kindes die Leiterin/den Leiter der Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Kinder oder Mitglieder der Hausgemeinschaft, in der sie leben, die an einer übertragbaren Krankheit (z. B. Keuchhusten, Masern, Scharlach, Windpocken, Diphtherie, Mumps u. ä.) erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte solange nicht besuchen, bis eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung den weiteren Besuch zulässt.
3. Wird bei einem Kind während des Besuchs der Kindertagesstätte durch das Personal eine Erkrankung festgestellt, werden die Sorgeberechtigten benachrichtigt. Sie sind verpflichtet, ihr Kind unverzüglich abzuholen.

§ 6 Ausschluss von Kindern

1. Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
 - b) das Kind durch sein Verhalten die Erziehungsarbeit in einer Kindertagesstätte auf Dauer beeinträchtigt oder gefährdet,
 - c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind.
2. Über die in Abs. 1 genannten Ausschlüsse entscheidet der Bürgermeister.
3. Der Ausschluss erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 7 Abmeldungen

Abmeldungen können zum 15. oder letzten eines Monats erfolgen.
Sie sind spätestens 14 Tage vorher schriftlich an die Stadt Gehrden zu richten.

§ 8 Versicherung, Haftungsausschluss

1. Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Kindertagesstätte.

2. Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
3. Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Pflichten der Sorgeberechtigten

1. Kinder, die die Kindertagesstätten besuchen, sind in die Einrichtungen zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen. Für Hortkinder gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes.
2. Mit Rücksicht auf einen geregelten Tagesablauf in den Einrichtungen, sollen die Kinder zu den angemeldeten Betreuungszeiten anwesend sein.

§ 10

Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten

Um die Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten, dem Erziehungspersonal und den Trägern der Kindertagesstätten zu fördern, werden Elternräte und Beiräte in den Kindertagesstätten gemäß des jeweils gültigen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) gebildet.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Gehrden, den 11.10.2021

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit dem § 22 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Neufassung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

1. Die Stadt Gehrden unterhält eigene Kindertagesstätten und fördert Kindertagesstätten freier Träger jeweils nach Sondervereinbarungen. Die Kindertagesstätten dienen der Betreuung von Kindern
 - a) von 1 bis 3 Jahren (Krippen)
 - b) von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergärten)
 - c) von der Einschulung bis zur Beendigung der Grundschulzeit (Hort)
2. Für den Besuch der Kindertagesstätten werden unter Berücksichtigung der Beitragsfreiheit für Eltern seit dem 01.08.2018 für die Betreuung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, gem. § 22 KiTaG, Fassung vom 07.07.2021, von der Stadt Gehrden für die folgenden Betreuungsbereiche die unter § 2 aufgeführten Kindertagesstättegebühren erhoben:
 - a) Kindergarten
für die Sonderöffnungszeiten, die über die 8 Stunden täglicher beitragsfreier Betreuung hinausgehen:
Von 07:00 bis 07:30 Uhr „Am Castrum“
und/oder 15:30 bis 16:30 Uhr
und/oder 15:30 bis 17:00 Uhr „Am Castrum“
 - b) Krippe
 - c) Hort
3. Für das Frühstück und die Zwischenmahlzeiten sind die Erziehungsberechtigten zuständig. Für die Mittag Mahlzeiten können die Erziehungsberechtigten Dienste des Caterers in Anspruch nehmen.
4. Die lt. § 2 dieser Satzung erhobenen Gebühren werden festgesetzt, wenn kein Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättegebühr gestellt wird. Der Antrag auf Herabsetzung der Kindertagesstättengebühr für die Sonderöffnungszeiten im Kindergarten, die Krippe und den Hort ist mit Vordruck unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Die Bearbeitung erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 – 4 SGB VIII. Die Festsetzung der Kindertagesstättegebühr wird der / dem Zahlungspflichtigen schriftlich mitgeteilt.
5. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Stadt Gehrden stehen oder von ihr bezuschusst werden, wird die Gebühr wie folgt ermäßigt:
 - a) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für das zweite Krippenkind, wenn es gleichzeitig eine Kindertagesstätte und/oder eine Kindertagespflegestelle besucht.
 - b) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr für ein Krippenkind, wenn das Geschwisterkind gleichzeitig den Hort besucht.
 - c) 50 % auf die zu veranlagende Gebühr, wenn zwei Kinder gleichzeitig den Hort besuchen.
 - d) Das dritte und jedes weitere Krippenkind sind gebührenfrei, wenn sie gleichzeitig Kindertagesstätten und/oder Kindertagespflegestellen besuchen.
 - e) Das dritte und jedes weitere Hortkind sind gebührenfrei, wenn sie gleichzeitig den Hort besuchen.

**§ 2
Gebührensätze**

1. Die Kindertagesstättengebühr wird in gleichen monatlichen Beträgen erhoben.
Bei Aufnahme ab dem 16. eines Monats, bzw. bei Ausscheiden bis 15. eines Monats wird die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.
Schließzeiten aufgrund von Betriebsferien führen zu keiner Minderung der Gebühr.
2. Die Kindertagesstättengebühren für die unter § 1 Punkt 2 dieser Satzung genannten Betreuungsbe-
reiche werden monatlich für jedes Kind nach einer
Gebührenstaffel, die als Anlage Bestandteil dieser
Satzung ist, erhoben.
3. Von der Gebühr freigestellt sind:
 - a) Kinder, die selbst oder deren Sorgeberechtigte Lei-
stungen nach dem zweiten oder dem zwölften Sozi-
algesetzbuch beziehen.
 - b) Kinder von Sorgeberechtigten, deren Einkommen
die Einkommensgrenze nach § 2a dieser Satzung
nicht übersteigt.
4. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte der Erzie-
hungsberechtigten.
 - 4.1 Es wird grundsätzlich das aktuelle Einkommen der
letzten zwölf Monate zu Grunde gelegt.
 - 4.2 Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeit-
raum - das ist der Zeitraum des laufenden Kinderta-
gesstättenjahres (vom 01.08. bis zum 31.07.), für das
das Einkommen festgestellt wird - um mehr als 10 %,
hat der / die Gebührenpflichtige dies der Stadt Gehr-
den unverzüglich anzuzeigen.

**§ 2a
Einkommensgrenze**

Für die Berechnung der Einkommensgrenze sind die §§
82 und 85 nach dem zwölften Sozialgesetzbuch i. V. m. §
22 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kin-
der Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) maßgeblich.

**§ 3
Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats,
in dem das Kind aufgenommen wird.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen,
wenn das Kind der Kindertagesstätte fernbleibt (z.B.
Krankheit, Urlaub).
3. Vorübergehende Nichtbetreuung durch Schließung
einer Kindertagesstätte wegen zwingender betriebli-
cher oder sonstiger Gründe (u.a. Streik, Studientage
des Personals) führt ab dem 6. Schließtag monatlich
zu einer Kürzung der individuell beschiedenen Ge-
bühren in anteiliger Höhe der nicht angebotenen
Betreuungszeiten zu den beschiedenen Betreuungs-
zeiten.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in
dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.

**§ 4
Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer die Betreuung des Kindes
veranlasst, im Übrigen die Sorgeberechtigten. Mehrere
Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5
Gebührenveranlagung**

1. Der Gebührenanspruch wird durch einen Gebühren-
bescheid geltend gemacht.
2. Die Gebühren sind als Monatsgebühr bis zum 5.
eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse zu
überweisen.
3. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass der Ge-
bühren gelten die gesetzlichen und sonstigen Vor-
schriften. Das Ermessen ist so auszuüben, dass mög-
lichst kein Kind aus finanziellen Gründen vom Be-
such der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
4. Rückständige Gebühren können im Verwaltungs-
zwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 6
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.12.2018 außer Kraft.

Gehrden, den 11.10.2021

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Gehrden

Über- steigendes Einkommen	Krippe				Kiga				Hort
	Betreuungsstunden pro Woche tägliche Betreuungszeit								
	20:00	32:30	40:00	45:00	20:00	32:30	40:00	45:00	17:30
	08:00- 12:00	07:30- 14:00	07:30- 15:30	07:30- 16:30	08:00- 12:00	07:30- 14:00	07:30- 15:30	07:30- 16:30	12:30-16:00 (In den Ferien 08:00-16:00)
ab 80%	148,50 €	241,31 €	297,00 €	334,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	14,20 €	225,00 €
bis 80%	130,68 €	212,36 €	261,36 €	294,03 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	11,36 €	180,00 €
bis 60%	118,80 €	193,05 €	237,60 €	267,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8,52 €	135,00 €
bis 40%	106,92 €	173,75 €	213,84 €	240,57 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5,68 €	90,00 €
bis 20%	95,04 €	154,44 €	190,08 €	213,84 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2,84 €	45,00 €

2. Stadt Sehnde

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 368) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte werden für jeden Monat Gebühren erhoben.
- (2) Die monatliche Gebührenpflicht entsteht im ersten Monat mit dem Tag, von dem ab die Unterkunft gemäß Einweisungsverfügung benutzt werden darf, bei unberechtigter Benutzung der Unterkunft mit dem Tag, von dem ab die tatsächliche Nutzung erfolgt und in den Folgemonaten jeweils am 01. des Monats.
- (3) Die monatliche Gebührenpflicht endet mit dem Auszug, der vollständigen Räumung der zugewiesenen Unterkunft und der Rückgabe der von der Stadt überlassenen Gegenstände (insbesondere Schlüssel). Die Gebührenpflicht besteht solange fort, bis der Auszug bei der Stadt Sehnde angezeigt worden ist. Sie endet nicht bei vorübergehender Abwesenheit.

- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 2

Schuldnerin oder Schuldner der Gebühr

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühr ist jede Person, die die Unterkunft benutzt.
(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich untergebracht (z.B. Familie, eheähnliche Gemeinschaft), haften sie insgesamt für die Schuld.
(3) Untergebrachte Einzelpersonen, die eine Unterkunft gemeinsam nutzen, schulden je Person die Pauschale nach § 3 Abs. 1 und entsprechend der Personenzahl eine anteilige Gebühr für die genutzte Fläche.

§ 3

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Unterkünfte in Bolzum, Wilhelm-Busch-Str. 4 und 4a, ist Bemessungsgrundlage für die monatliche Benutzungsgebühr die Fläche der benutzten Räume (ohne Gemeinschaftsflächen wie Flure, Trockenraum, Fahrradraum usw.) und die Anzahl der Personen. Abstellräume zählen hierbei nicht zur Nutzfläche.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bis zum 31.12.2021 5,00 Euro je Quadratmeter genutzter Fläche und pauschal 48,00 Euro je Person zur Abgeltung der Nebenkosten.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt ab dem 01.01.2022 10,00 Euro je Quadratmeter genutzter Fläche und pauschal 96,00 Euro je Person zur Abgeltung der Nebenkosten.

Durch die Pauschale sind die Kosten für Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Straßenreinigung, Strom für Gemeinschaftsflächen und –anlagen, Versicherung, Hausmeistertätigkeiten, Anlagenpflege und Reinigung der Gemeinschaftsflächen abgegolten.

Die Kosten für den Stromverbrauch in den zugewiesenen bzw. benutzten Räumlichkeiten sind nicht in der Gebühr enthalten. Sie sind grundsätzlich unmittelbar an den Versorgungsträger zu zahlen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 werden für andere angemietete Räumlichkeiten, in denen Obdachlose untergebracht werden, die der Gemeinde entstehenden Miet- und Mietnebenkosten (einschl. eines evtl. notwendigen Renovierungskostenzuschlages) als Benutzungsgebühr erhoben.

In diesem Fall darf bei der Berechnung der Benutzungsgebühr als Kaltmiete höchstens der im sozialen Wohnungsbau bei unmittelbarer Belegung einer Wohnung für die ersten drei Jahre je Quadratmeter Wohnfläche festgesetzte und jeweils für die Stadt Sehnde geltende Höchstbetrag zugrunde gelegt werden. Maßgebend sind hierfür die Bestimmungen über die Förderung von Mietwohnungsbau für den nach § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über die soziale Wohnraumförderung und die Förderung von Wohnquartieren (NWofG) begünstigten Personenkreis.

Die Kosten für Strom und - soweit vorhanden - Gas sind grundsätzlich unmittelbar an den Versorgungsträger zu zahlen.

- (3) Die Regelungen des Absatzes 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn stadteigene Räumlichkeiten vorübergehend als Unterkünfte in Anspruch genommen werden.
(4) Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühr in vollem Umfang zu zahlen.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr ist ohne Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am dritten Tag nach dem Beginn des Benutzungsrechtes oder - bei unberechtigter Benutzung - der tatsächlichen Nutzung, danach jeweils bis zum dritten Tag eines jeden Monats fällig und an die Stadtkasse Sehnde zu zahlen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Sehnde vom 09. Februar 1995 außer Kraft.

Sehnde, den 12.10.2021

L.S. In Vertretung
Bettina Conrady
Erste Stadträtin

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 6, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2010, S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 368) in Verbindung mit den §§ 1 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2005, S. 9) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2019 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 428) und in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt 2017, S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Niedersächsisches Gesetze- und Verordnungsblatt S. 309) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Sehnde unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Benutzer oder Benutzerin der Obdachlosenunterkünfte

Benutzer oder Benutzerin im Sinne dieser Satzung ist die nach den Bestimmungen dieser Satzung in eine Unterkunft eingewiesene Person.

§ 3

Benutzungsrecht

1. Die Einweisung in die Obdachlosenunterkünfte wird durch schriftliche Verfügung der Stadt Sehnde vorgenommen.
In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar drohender Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
Ein Mietverhältnis wird nicht begründet, da das Benutzungsverhältnis öffentlichrechtlicher Natur ist.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft oder ein Verbleiben in dieser besteht nicht. Auch besteht kein Anspruch auf Zuweisung von Räumen eines bestimmten Standards oder einer bestimmten Größe.
3. Die Benutzer*innen sind weiterhin verpflichtet, sich um anderweitige Unterbringung zu bemühen und dieses auf Verlangen der Stadt Sehnde nachzuweisen.
4. Das Benutzungsrecht kann jederzeit durch die Stadt Sehnde aufgehoben, eingeschränkt und die Raumzuweisung geändert werden.
5. Das Benutzungsrecht für die Unterkunft endet außer durch Tod der eingewiesenen Person durch
 - a. Auszug,
 - b. Aufgabe der Obdachlosenunterkunft,
 - c. eine nicht gemeldete, länger als vier Wochen dauernde Abwesenheit des Benutzers/der Benutzerin,
 - d. gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung,
 - e. Nichtbezug innerhalb von sieben Tagen nach Zuweisung,
 - f. zweckentfremdete Nutzung der Obdachlosenunterkunft.
6. Obdachlosenunterkünfte dürfen ohne vorherige Einweisung der Stadt Sehnde nicht bezogen werden. Personen, die sich ohne Einweisungsverfügung in den Obdachlosenunterkünften aufhalten, werden sofort durch Verfügung ausgewiesen.

§ 4

Regelungen beim Auszug aus einer Unterkunft

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen und in besenreinem Zustand an die Stadt Sehnde zu übergeben, sobald das Benutzungsrecht beendet ist.
2. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Sehnde nach Beendigung des Benutzungsrechtes die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers/der ehemaligen Benutzerin aus der Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert in Verwahrung nehmen.
Die Stadt haftet in diesem Falle nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände.

3. Eine Pflicht zur Verwahrung von Gegenständen besteht für einen Zeitraum von einem Monat. Danach können diese Gegenstände der Verwertung im Sinne des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Deckung rückständiger Benutzungsgebühren bzw. der Räumungs- und Verwahrkosten zugeführt werden. Sollte eine Verwertung nicht möglich sein, kann eine Entsorgung erfolgen.
4. Die von der Stadt Sehnde zu Beginn der Nutzung erhaltenen Schlüssel hat der Benutzer/die Benutzerin bei Auszug vollständig an eine(n) Beauftragte(n) der Stadt Sehnde auszuhändigen. Kosten, die aufgrund fehlender Schlüssel entstehen, hat der ausgezogene Benutzer/die ausgezogene Benutzerin der Stadt Sehnde zu erstatten.

§ 5

Benutzungsgebühr

Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn die Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
Die Gebühren sind nach Maßgabe einer vom Rat der Stadt Sehnde erlassenen Satzung zu entrichten.

§ 6

Ordnung in den Unterkünften

1. Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften gilt eine Hausordnung, die die Stadtverwaltung Sehnde erlässt.
2. Die Verpflichtungen nach der Hausordnung sind von dem jeweiligen Benutzer/der jeweiligen Benutzerin zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer verantwortlich.
3. Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Stadt Sehnde sind berechtigt,
 - a. die Unterkünfte jederzeit zu betreten. In der Zeit von 21:00 bis 9:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen darf dieses nur in dringenden Fällen erfolgen. Zugewiesene Räume dürfen nur im Beisein eines/einer dort eingewiesenen Benutzers/Benutzerin bzw. einer von ihm/ihr bevollmächtigten Person oder, sofern dies nicht möglich ist, von mindestens zwei Beauftragten der Stadt Sehnde betreten werden.
 - b. den Benutzer*innen sowie deren Gästen Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.

§ 7

Haftung für Schäden

1. Die Benutzer*innen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und den gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlungen oder Unterlassungen oder durch von Gästen schuldhaft verursacht werden. Die Beweispflicht, ob ein Verschulden vorgelegen hat oder nicht, obliegt den Benutzer*innen. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
2. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzer*innen der Obdachlosenunterkünfte oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Sehnde nicht.
3. Beträge aufgrund der Haftung (Abs. 1) werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Leistungsbescheid beigetrieben.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

1. Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Abs. 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. nach § 3 Nr. 1 Satz 1 Obdachlosenunterkünfte ohne vorherige Einweisung der Stadt Sehnde bezieht,
 - b. nach § 3 Abs. 4 Satz 2 anderen als den von der Stadt Sehnde eingewiesenen Personen Unterkunft gewährt,
 - c. nach § 4 Nr. 1 die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen nicht sofort räumt, sobald das Benutzungsrecht beendet ist,
 - d. nach § 6 Nr. 1 die Verpflichtung nach der Hausordnung nicht erfüllt,
 - e. nach § 6 Nr. 3 den mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Gemeinde Sehnde nicht jederzeit ungehinderten Zutritt zu den Räumen gewährt.

§ 9

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig wird entgegenstehendes Ortsrecht aufgehoben.

Sehnde, den 12.10.2021

L.S. In Vertretung
Bettina Conrady
Erste Stadträtin

Hausordnung für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde

§ 1

Der/Die eingewiesene Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Räume in einem sauberen Zustand zu erhalten, sie insbesondere ordentlich und regelmäßig zu lüften und dafür zu sorgen, dass die genutzten Räume von Ungeziefer freigehalten werden. Das Auftreten von Ungeziefer ist der Stadt Sehnde sofort anzuzeigen.

§ 2

- (1) Die Unterkunftsräume sowie die darin von der Stadt aufgestellten Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jede(r) Benutzer*in haftet für den von ihm/ihr oder seinen/ihren Gästen schuldhaft verursachten Schaden im Rahmen des § 7 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde. Einen solchen Schaden hat er/sie entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, andernfalls wird die Wiederherstellung auf seine/ihre Kosten durchgeführt. Sachschäden dieser Art sind der Stadt Sehnde unverzüglich zu melden.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für die gemeinschaftlichen Einrichtungen des Grundstückes und des Hauses (z.B. Flure, Treppenhäuser, Waschküchen, Höfe usw.)

§ 3

- (1) Die Parteien haben eine Woche lang (Montag bis Sonntag) nach einem von der Stadt Sehnde aufgestellten Plan den darin beschriebenen Hausreinigungsdienst zu übernehmen.
- (2) Ferner sind die Benutzer*innen, die in der jeweiligen Woche Hausreinigungsdienst haben, verpflichtet, die Straße nach den Bestimmungen der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Sehnde und der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Sehnde zu reinigen.
- (3) Eine Verschmutzung auf dem Grundstück oder der Straße (z.B. bei Anlieferung von Brennstoffen) ist von demjenigen/derjenigen zu beseitigen, der/die sie veranlasst hat.

§ 4

Die Wäsche sollte möglichst nur in den dafür vorgesehenen Waschküchen gewaschen werden und darf nur auf den vorhandenen Trockenflächen getrocknet werden. Die Waschküche ist hinterher zu reinigen. Sofern notwendig, wird die Stadt die Benutzung der Waschküche und der Trockenfläche durch einen Plan regeln.

§ 5

Die Flur- bzw. Treppenhausbeleuchtung ist nur im Bedarfsfall einzuschalten. In der Zeit von 22.00 bis 07.00 Uhr muss die Haustür verschlossen gehalten werden. Der Wasserverbrauch ist auf den Haushaltsbedarf und die Unterkunftsreinigung zu beschränken.

§ 6

Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen (Müllbeutel/Müllcontainer).
Abwässer dürfen nur in die vorhandenen Ausgüsse, nicht aber im Freien ausgeschüttet werden.

§ 7

Das Aufstellen von Schuppen, Überdachungen sowie jeglicher anderen baulichen Anlage und das Lagern von Sachen auf dem Grundstück ist ohne schriftliche Genehmigung der Stadt nicht gestattet.
Hausflure und Kellereingänge sind nicht mit sperrigen Gegenständen (Wannen, Eimer, Kinderwagen und dgl.) zu verstellen, damit bei Feuergefahr ein Entweichen der Benutzer aus den Unterkünften gefahrlos möglich ist und Unfälle vermieden werden.

§ 8

- (1) Schäden am Grundstück und am Gebäude sind der Stadtverwaltung Sehnde sofort zu melden.
- (2) Die Kosten für die Beseitigung von Schäden werden von der Stadt nur übernommen, wenn es sich um Abnutzungsschäden oder um solche Schäden handelt, bei denen die Benutzer*innen der Unterkunft nicht gemäß § 2 haften.
- (3) Rundfunk- oder Fernsehantennen und Waschmaschinen dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt Sehnde angebracht bzw. aufgestellt werden. Die dabei entstehenden Kosten trägt der/die Antragsteller*in.
- (4) In den Obdachlosenunterkünften ist es nicht gestattet, Veränderungen jeglicher Art ohne Genehmigung der Stadt Sehnde vorzunehmen.

- (5) Innerhalb der Unterkunftsgebäude sowie auf den dazugehörigen Grundstücken hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert oder dass diese geschädigt werden. Dies gilt in gleicher Weise für Gäste. Die Rücksicht der Unterkunftsbesucher*innen aufeinander verpflichtet diese u.a. zu folgendem:
- Vermeidung störender Geräusche, vor allem in den Mittagsstunden von 13.00 bis 15.00 Uhr und nach 22.00 bis 07.00 Uhr, z.B. durch starkes Türenschielen, durch Musizieren, durch zu lauten Rundfunk- oder Fernsehempfang mit belästigender Lautstärke und Ausdauer;
 - ordnungsgemäße Beseitigung scharf- und übelriechender, leicht entzündbarer oder sonstiger schädlicher Dinge;
 - ausreichende Beaufsichtigung der Kinder. Die erziehungsberechtigten Benutzer*innen haben darauf zu achten, dass sich ihre Kinder untereinander und Erwachsenen gegenüber im Hause und auf dem Untergelände ordentlich und ruhig verhalten. Für mutwillige Beschädigungen in den Unterkünften sowie an Einrichtungen und Anlagen, die durch Kinder verursacht werden, sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 9

Das Halten von Tieren mit Ausnahme von Kleintieren (z.B. Fische sowie Sing- und Ziervögel) muss durch die Stadt schriftlich genehmigt werden. Die Erlaubnis zur Tierhaltung ist nur möglich, wenn dadurch keine unvermeidbaren Belästigungen in der Obdachlosenunterkunft sowie der Nachbarschaft zu erwarten sind und eine tiergerechte Haltung gewährleistet ist. Für alle Schäden, die durch Tiere verursacht werden, haftet der/die Tierhalter*in. Er/Sie hat auch für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen.

§ 10

Die Unterkunft dient nach § 1 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Sehnde nur der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht zugelassen.

§ 11

Die Hausordnung tritt am 25. September 2021 in Kraft.

Sehnde, 24.09.2021

L.S. Conrady
Erste Stadträtin

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 6 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 23.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Sehnde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs.1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die „Erste stellvertretende Stadtbrandmeisterin“ oder den „Ersten stellvertretenden Stadtbrandmeister“; bei deren oder dessen Verhinderung durch die „Zweite stellvertretende Stadtbrandmeisterin“ oder den „Zweiten stellvertretenden Stadtbrandmeister“. Das Stadtkommando wählt die einzelnen Funktionen direkt. Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassenen Dienstweisungen zu beachten.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die „Stellvertretende Ortsbrandmeisterin“ oder den „Stellvertretenden Ortsbrandmeister“. Sind im Falle einer Neugliederung von Ortsfeuerwehren mehr als eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder mehr als ein stellvertretender Ortsbrandmeister berufen worden, hat im Vertretungsfall eine Abstimmung darüber zu erfolgen wer die Ortsfeuerwehr führt. Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassenen Dienstweisungen zu beachten.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren –FwVO-). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maß-

gabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

- (2) Für die Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten auf Stadtebene sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gilt Absatz 1 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister diese aus den Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren nach Anhörung des Stadtkommandos bestellt.

§ 5

Stadtkommando

- (1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Es bereitet insbesondere die Maßnahmen vor, die den unverzüglichen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Sehnde und auf Anforderung in angrenzenden Gemeinden (Nachbarschaftshilfe) sicherstellen. Dem Stadtkommando obliegen im Rahmen der Unterstützung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- b) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- d) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- e) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Großübungen,
- f) Mitwirkung bei der Erstellung der Mittelanmeldungen für den Haushaltsplan: Produkt „Brand-schutz“.

- (2) Es kann auf Antrag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters neben dem Ortskommando der entsprechenden Ortsfeuerwehr (§ 6 Abs. 1) über den Abschluss eines Mitgliedes beschließen (§ 19), wenn das Interesse der Freiwilligen Feuerwehr dieses erfordert.

- (3) Das Stadtkommando besteht aus
- der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leiterin oder Leiter sowie
 - den stellvertretenden Stadtbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Stadtbrandmeistern,
 - den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern
 - der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten,
 - der Stadtjugendfeuerwehrwartin oder dem Stadtjugendfeuerwehrwart,
 - der Stadtkinderfeuerwehrwartin oder dem Stadtkinderfeuerwehrwart,
 - der oder dem Stadtatemschutzbeauftragten,
 - der Stadtpressesprecherin oder dem Stadtpressesprecher,
 - der Stadtbrandschutzerzieherin oder dem Stadtbrandschutzerzieher,

- der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter und
- der Schriftwartin oder dem Schriftwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Das Stadtkommando kann auf Vorschlag der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr auch die Trägerinnen oder Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit aufnehmen. Für die Bestellung gilt Absatz 4 entsprechend, sofern nicht andere Regelungen getroffen sind.

- (4) Die Stadtausbildungsleiterin oder der Stadtausbildungsleiter, die oder der Stadtsicherheitsbeauftragte, die Stadtpressesprecherin oder der Stadtpressesprecher, die oder der Stadtatemschutzbeauftragte, die Stadtbrandschutzerzieherin oder der Stadtbrandschutzerzieher und die Schriftwartin oder der Schriftwart werden von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach Zustimmung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (5) Die Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (eine oder einer je Jugendfeuerwehr) nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (6) Die Stadtkinderfeuerwehrwartin oder der Stadtkinderfeuerwehrwart wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Mehrheit der Kinderfeuerwehrwartinnen oder Kinderfeuerwehrwarte und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern (eine oder einer je Kinderfeuerwehr) aus deren Kreis nach Anhörung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (7) Bei Bestellung einer Schirrmeisterin oder eines Schirrmeisters wird diese oder dieser von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister nach Zustimmung der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (8) Für die Übertragung der Funktionen der Stadtausbildungsleiterin oder des Stadtausbildungsleiters und der Schirrmeisterin oder des Schirrmeisters müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) bei der Stadtausbildungsleiterin oder dem Stadtausbildungsleiter - erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“
 - b) bei der Schirrmeisterin oder dem Schirrmeister - erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang „Gerätewarte“ und
- Erlaubnis zum Führen aller Fahrzeuge (ohne Boot) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Sehn-de.
- (9) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf einberufen. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadtkommandos dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Kommandositzung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesord-

nung allen Mitgliedern des Stadtkommandos bekanntzugeben. In begründeten Fällen ist eine kürzere Ladungsfrist zulässig.

- (10) Das Kommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kommandos gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, geheim abgestimmt.
- (11) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a - e aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Ortsfeuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 19).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter sowie
 - den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern. Im Falle einer Neugliederung von Ortsfeuerwehren kann für die Dauer einer Amtszeit je betroffener Ortsfeuerwehr eine stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder ein stellvertretender Ortsbrandmeister berufen werden.
 - den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4),
 - der Gerätewartin oder dem Gerätewart,
 - der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart,
 - der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart,
 - der Brandschutzerzieherin oder dem Brandschutzerzieher (wenn vorhanden),
 - der Schriftwartin oder dem Schriftwart,
 - der Feuerwehrmusikzugführerin oder dem Feuerwehrmusikzugführer (wenn vorhanden) als Beisitzerinnen oder Beisitzer.
- Das Ortskommando kann auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters als weitere Beisitzerinnen oder Beisitzer aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auch die Trägerinnen oder Träger bestimmter anderer Funktionen für die Dauer von drei Jahren aufnehmen. Für die Bestellung gilt Absatz 3 entsprechend, sofern nicht andere Regelungen getroffen sind.
- (3) Gerätewartin oder Gerätewart, Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart, Brandschutzerzieherin oder Brandschutzerzieher, Schriftwartin oder Schriftwart und Musikzugführerin oder Musikzugführer werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der

Mitgliederversammlung, bei der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr, für die Dauer von drei Jahren bestellt. Kinderfeuerwehrwartin oder Kinderfeuerwehrwart werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ausnahmen vom Bestehen der Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung sind mit Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters möglich.

- (4) Zur Gerätewartin oder zum Gerätewart kann nur bestellt werden, wer erfolgreich an einem Lehrgang für Gerätewarte teilgenommen hat und eine Erlaubnis zum Führen aller Fahrzeuge (ohne Boot) der Ortsfeuerwehr besitzt. Wer zur Gerätewartin oder zum Gerätewart bestellt werden soll, ohne an einem entsprechenden Lehrgang erfolgreich teilgenommen zu haben, muss diesen innerhalb eines Jahres nachholen. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zulässig.
- (5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Das Ortskommando ist hierzu einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ortskommandos dieses unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für die Einberufung sowie für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 8 und 9 entsprechend.
- (6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr dieses unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Absatz 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Die Mitglieder der Altersabteilung, die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die Mitglieder der Kinderfeuerwehr, die Ehrenmitglieder und die fördernden Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie auf Anforderung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen zur Besetzung von Funktionen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird geheim abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des beschlussfähigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Bei nur einem Bewerber oder einer Bewerberin, der oder die die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine weitere Abstimmung. Hierbei sind weitere Bewerber oder Bewerberinnen zuzulassen. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden. Hierbei sind weitere Bewerber oder Bewerberinnen zuzulassen.

§ 9

Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz oder den ständigen Aufenthalt zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1).
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich nach dem Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt der Antragstellerin oder des Antragstellers. In Einzelfällen kann das Stadtkommando auf schriftlichen Antrag des Ortskommandos eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. Diese können ferner ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Mitgliedern der Altersabteilung wird die Befugnis zum Tragen der Dienstkleidung bei mit dem Feuerwehrdienst verbundenen Anlässen verliehen. Ein Anspruch auf Überlassung von Dienstkleidung besteht nicht.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Bei den Ortsfeuerwehren können auf Beschluss des Stadtkommandos Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.
- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt können vom vollendeten 10. Lebensjahr Mitglieder in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, können über die Altersgrenze (18. Lebensjahr) hinaus tätig werden.
- (4) Für das Aufnahmeverfahren gilt § 9 Abs. 2, 3 und 6 mit der Maßgabe, dass die Aufnahme auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt, entsprechend.

§ 12

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Bei den Ortsfeuerwehren können auf Beschluss des Stadtkommandos Kinderfeuerwehren eingerichtet werden. Die Kinderfeuerwehren sollen Kinder spielerisch auf die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr vorbereiten.
- (2) Geeignete Kinder aus der Stadt können nach Vollendung des 6. Lebensjahres Mitglieder in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Übernahme in eine der Jugendfeuerwehren soll ab vollendetem 10. Lebensjahr, spätestens aber mit Vollendung des 12. Lebensjahres erfolgen.
- (3) Für das Aufnahmeverfahren gilt § 9 Abs. 2, 3 und 6 mit der Maßgabe, dass die Aufnahme auf Vorschlag der Kinderfeuerwehrwartin oder des Kinderfeuerwehrwartes erfolgt, entsprechend.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglied kann auch sein, wer nicht Einwohnerin oder Einwohner der Stadt ist. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst. § 9 dieser Satzung wird davon nicht berührt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Aufnahme in den Feuerwehrmusikzug gilt § 9 Abs. 3 entsprechend.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt.

§ 15

Ehrenmitglieder

- (1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der jeweiligen Ortsfeuerwehr ernannt werden. Die Ernennung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (2) Bei besonderen Verdiensten über den örtlichen Bereich hinaus kann die Ehrenmitgliedschaft auch für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt begründet werden. Die Ernennung erfolgt in diesen Fällen auf Vorschlag des Stadtkommandos durch die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist vorher schriftlich anzuhören.

- (3) Verdiente Stadt- bzw. Ortsbrandmeisterinnen oder Stadt- bzw. Ortsbrandmeister können auf Vorschlag des Stadt- bzw. Ortskommandos zu „Ehrenstadtbrandmeisterin“ oder „Ehrenstadtbrandmeister“ bzw. „Ehrenortsbrandmeisterin“ oder „Ehrenortsbrandmeister“ ernannt werden. Die Ernennung bedarf der Zustimmung des Rates der Stadt und wird durch den Bürgermeister oder die Bürgermeisterin ausgesprochen. Diese Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen vorgenommen werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Ortsfeuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf schriftlichen Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr nehmen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nur an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teil. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinderfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied hat die ihm von der Stadt überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (6) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften „Feuerwehren“ genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich -spätestens binnen 48 Stunden- über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister, die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister und die Stadtsicherheitsbeauftragte oder den Stadtsicherheitsbeauftragten der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (7) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 7 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren an Mitglieder der Einsatzabteilung verliehen werden. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos.
- (3) Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Ausschluss,
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr; bei Mitgliedern der Einsatzabteilung ferner durch
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt Sehnde,
 - f) grundloses Fernbleiben vom Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst länger als ein halbes Jahr hindurch nach Feststellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister,
 - g) Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmannausbildung Teil 1 innerhalb der auf zwei Jahre verlängerten Probefristzeit oder Nichtbewährung innerhalb der Probezeit (Entlassung), siehe § 7 Abs. 2 FwVO.
 - h) Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung der Truppmannausbildung Teil 2 oder Nichtabsolvieren der Prüfung der Truppmannausbildung Teil 2 innerhalb von vier Jahren ohne wichtigen Grund (Entlassung), siehe § 7 Abs. 4 FwVO.

In den Fällen der Buchstaben e) - h) kann auf Antrag der oder des Betroffenen auch eine Übernahme in die fördernde Abteilung erfolgen.

Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr bzw. der Kinderfeuerwehr.

- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen und im Falle des Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f) der oder dem Betroffenen durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

- (5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen, der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Vor der Entscheidung des Stadtkommandos über den Ausschluss ist der oder dem Betroffenen, der zuständigen Ortsbrandmeisterin oder dem zuständigen Ortsbrandmeister und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Ausschlussverfügung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister erlassen.

- (6) Mitglieder der Einsatzabteilung, Mitglieder der Jugendfeuerwehr oder Mitglieder der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand bei der Ortsfeuerwehr abzugeben.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

Die Bestätigung und die Bescheinigung werden erst nach der Erledigung der vorgenannten Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt ausgehändigt.

- (8) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 7 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht ordnungsgemäß zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sehnde vom 30.7.2014 außer Kraft.

Sehnde, den 12.10.2021

L.S. In Vertretung
Bettina Conrady

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ev.-luth. Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

2. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen am 29. April 2021 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. September 2015 beschlossen:

§ 1

Änderungen

Der bisherige § 3 (Schließung und Entwidmung) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Es besteht zurzeit eine beschränkte Schließung für die Abteilungen II und VII in Gänze sowie für die Abteilung III mit Ausnahme der Reihe J, für die Abteilung V mit Ausnahme der Reihe N und für die Abteilung VI mit Ausnahme der Reihen N bis Z auf dem Friedhof in Dollbergen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Dollbergen, den 03.09.2021

Der Kirchenvorstand

Fricke
Vorsitzende

L.S.

Dr. Anca
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 14.09.2021

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L.S.

Bergmann
Bevollmächtigte des KKV